

Schwestern, Schwäger, Schwiegersöhne und Töchter oder ein gemeinsam „bewohnt[es] ehebett“ Heiratsabreden im Ancien Régime

Michaela Hohkamp

Schriftlich niedergelegte Heiratsverträge, so die lange Zeit verbreitete Ansicht, zählen nicht zum gängigen Repertoire ländlicher Gesellschaften im frühneuzeitlichen Europa. Inzwischen haben einschlägige Forschungen jedoch zeigen können, dass Heiraten auch vor 1800 nicht nur mündlich vereinbart, sondern dass diese Abmachungen schriftlich fixiert und obrigkeitlich ratifiziert wurden.¹ Nun sind diese Niederlegungen keineswegs als bloße Frühform rechtlicher Vereinbarungen zwischen zwei Personen zu sehen, wie sie in der späteren Neuzeit üblich waren. Vielmehr handelt es sich bei den unter der Bezeichnung „Heiratsabreden“ in frühneuzeitlichen Protokollbüchern festgehaltenen Absprachen um Dokumente, die herrschaftliche Bezüge aufweisen. Denn die frühneuzeitlichen ländlichen Bevölkerungen standen zu ihren Obrigkeiten mehrheitlich in leib- und grundherrschaftlichen Beziehungen und waren deshalb verpflichtet, um die Erlaubnis zur Eheschließung anzusuchen und hatten dafür auch Abgaben zu zahlen. Darüber hinaus war Heiraten kein Akt, der lediglich auf den Augenblick bezogen war und nur die Brautleute betraf, sondern eine soziale Handlung, die mit dem „rechten Hausen“, das heißt mit umsichtigem Wirtschaften verbunden war, sozialen Raum für Nachkommen schaffen sollte und dem Erwerben, Mehren und Ererben von Vermögen diente. Eine Heirat war also auf Nachhaltigkeit angelegt, bezog deshalb mehrere Generationen ein und konnte zudem auch Nachbarn, Verwandte und mögliche Geschäftspartner betreffen.

¹ Zu Niederösterreich vgl. z. B. Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/Weimar/Wien 2010, 27–119. Vgl. auch Elinor Forster u. Margareth Lanzinger, Stationen einer Ehe: Forschungsüberblick, in: L'Homme. Z. F. G., 14, 1 (2003), 141–155.

Der komplexe Charakter von Eheschließungen wird nun in denjenigen herrschaftlichen Schriften besonders deutlich, in denen sich die Eheschließungen mit der Weitergabe von Besitz verbanden. Das in solchen Fällen obrigkeitlich erstellte ‚Rundumpaket‘ betraf dann nämlich nicht nur die aktuellen Vermögensverhältnisse des Hochzeitspaares und die Modalitäten, nach denen dessen Besitz künftig weiterzugeben war, sondern es regelte auch die Versorgung der Eltern oder Geschwister. Eingebunden in rechtliche Bestimmungen, lokale Gebräuche und herrschaftliche Kontexte einerseits, verwiesen auf familiäre, verwandtschaftliche, wirtschaftliche, soziale und nicht zuletzt auch geschlechterspezifische und emotionale Aspekte einer Ehe andererseits: So lässt sich die Situation beschreiben, in der Ehen in der frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaft geplant, vereinbart und geschlossen wurden. Streitigkeiten waren dabei vorprogrammiert, und Konkurrenzen und Konflikte zwischen Verwandten waren an der Tagesordnung. Wie in zahlreichen Studien gezeigt werden konnte, lagen aber nicht nur leibliche Verwandte miteinander in Streit, sondern auch angeheiratete Verwandte, und hier vor allem Schwäger.² In sozialanthropologisch und mikrohistorisch angelegten Untersuchungen zu ländlichen Gesellschaften im Europa der Frühen Neuzeit wurden mittlerweile allgemeine Strategien im Umgang mit Konflikten und Streitigkeiten im Zuge von Heiratsplanungen oder bei der Über- und Weitergabe von mobilen und immobilien Gütern herausgearbeitet.³

Der folgende Beitrag fügt sich in dieses Forschungsfeld ein, fokussiert dabei jedoch auf einen konkreten Haushalt, situiert ihn und seine Mitglieder, soweit hier möglich, in lokalen Kontexten und zeigt Aspekte einer frühneuzeitlichen ‚Haushaltsbiografie‘ aus mikrohistorischer Perspektive. Die verfügbaren Quellenmaterialien – insbesondere handelt es sich um Protokolle der niederen Gerichtsbarkeit und um Heiratsabreden – haben dabei die Auswahl des Gegenstandes nicht unwesentlich bestimmt. Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht Johann Kienzler, Wirt des Gasthauses „Sonne“ in der vorderösterreichischen Stadt und Herrschaft Triberg Ende des 18. Jahrhunderts, der für seine beiden Töchter Catharina und Franziska Ehen vereinbarte.⁴ Es wird zu diskutieren sein, welche Möglichkeiten sich ihm im komplexen sozialen und ökonomischen Beziehungsgefüge zwischen Haus, Familie, lokaler Öffentlichkeit und naher bezie-

2 Beispielhaft zu Schwägern vgl. David Sabeau, „Junge Immen im leeren Korb“. Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf, in: Hans Medick u. d. Hg., *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, 231–250.

3 Aus vergleichender Perspektive vgl. Bernard Derouet, Luigi Lorenzetti u. Jon Mathieu, *Introduction. Les pratiques familiales dans les sociétés de montagne: jalons pour une histoire comparative*, in: dies. Hg., *Pratiques familiales et sociétés de montagne, XVI–XX siècles*, Basel 2010, 5–11. Beispielhaft für die Neuzeit vgl. Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900*, Wien/Köln/Weimar 2003.

4 Zu den folgenden Ausführungen über Johann Kienzler und seine Familie vgl. Michaela Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, Göttingen 1998.

ungsweise ferner Obrigkeit in einem bestimmten Moment boten, um das allfällige familiäre und verwandtschaftliche Konfliktpotential möglichst zu minimieren und Konkurrenzen auf lange Sicht zumindest handhabbar zu halten.⁵

1. Johann Kienzler: Hausherr

Die von Johann Kienzler für seine beiden Töchter bezugten Heiratsabreden finden sich in den Protokollbüchern der Herrschaft Triberg. Die erste Vereinbarung trägt das Datum vom 28. Oktober 1787, die zweite datiert aus dem Oktober 1789.⁶ In der ersten Heiratsabrede war Catharina Kienzlerin die „Hochzeiterin“, Tochter aus des Sonnenwirtes erster Ehe mit Maria Anna Bleibelin (Kurzform: Bleibin), die ihrerseits aus einem Wirtschaftshaushalt stammte. Als Ehemann für Catharina und damit als Kienzlers Schwiegersohn war Martin Kürner vorgesehen, Untertan einer benachbarten Herrschaft, dessen Zeuge beim Abschluss des Ehevertrages der Triberger Adlerwirt Franz Joseph Schwehr war. Auf Seiten der Braut bezeugte ein Verwandter mütterlicherseits, nämlich der Rößlewirt Joseph Bleibel, den Handel. An den Vereinbarungen der Brautleute waren also gleich drei Triberger Wirte beteiligt, die zudem (wie genau ist nicht zu klären) verwandtschaftlich miteinander verbunden waren. Die Stabilisierung beziehungsweise der Ausbau von familiären Ökonomien durch Vernetzung von Verwandten, Freunden und Geschäftspartnern scheint also nicht auf die adelige, die bürgerliche, gelehrte oder großbäuerliche Welt des 18. Jahrhunderts beschränkt, sondern durchaus auch ein gewichtiger Faktor für ländliche Gewerbetreibende gewesen zu sein.⁷

Lokal zählte der Sonnenwirt zur Elite. Als er die Heiratsabreden für seine beiden Töchter traf, führte er die „Sonne“ bereits seit dreißig Jahren und war dabei – zumindest soweit es die eigenen Interessen zuließen – stets seiner Verpflichtung als Wirt nachgekommen, allfällige Verstöße gegen obrigkeitliche Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Herrschaft anzuzeigen. Wie die Gerichtsprotokolle der Herrschaft aus diesen Jahren zeigen, scheint Johann Kienzler seine Anzeigepflicht in Fällen, in denen Spieler, Betrunkene oder andere Störenfriede

5 Zu Gastwirtschaften in der Frühen Neuzeit vgl. Beat Kümin, *Drinking Matters. Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe*, Houndmills u. a. 2007. Zur besonderen Stellung von Wirten in Triberg vgl. Hohkamp, *Herrschaft*, wie Anm. 4, 120f.

6 Vgl. die mehrbändigen Triberger Kontraktenprotokolle im Generallandesarchiv Karlsruhe (im Folgenden abgekürzt: GLAK) 61/14377 bis 14384 für die Jahre 1736 bis 1780. Zu Forschung und künftigen Forschungsfragen über Heiratsverträge in der Neuzeit aus vergleichender Perspektive vgl. Margareth Lanzinger, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen*. Einleitung, in: Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky, *Aushandeln*, wie Anm. 1, 11–26.

7 Vgl. hierzu z. B. Claudia Ulbrich, *Eheschließung und Netzwerkbildung am Beispiel der jüdischen Gesellschaft im deutsch-französischen Grenzgebiet (18. Jahrhundert)*, in: Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm Hg., *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien*, Göttingen 2003, 315–340.

sich seiner Autorität als Hauswirt nicht beugen wollten, besonders streng beachtet zu haben. So erhielten zum Beispiel die Gremmelsbacher Brüder Christian und Lorenz Grieshaber sowie die Söhne des letzteren eine längere Turmstrafe für ihren Unwillen, den Mahnungen und Maßregelungen des Sonnenwirtes zu folgen. Kienzlers Anzeige und Aussage bezüglich der Grieshabers scheint bei der Obrigkeit besonderes Gewicht gehabt zu haben. Denn in diesem Fall verhängte der Obervogt eine der sonst eher seltenen Haft- beziehungsweise Arbeitsdienststrafen.⁸

2. Johann Kienzler: Ehemann

Damit Kienzler als Beauftragter der Herrschaft in Sachen Ruhe und Ordnung fungieren konnte, war es in dieser frühneuzeitlichen Gesellschaft geboten, über ein ausreichendes Maß an Ansehen, frühneuzeitlich gesprochen über Ehre zu verfügen. Wie sehr Kienzler sich über eben diesen Punkt im Klaren war, lässt sich anhand gerichtlich ausgetragener Streitfälle belegen, an denen er – entweder als Kläger oder als Beklagter – beteiligt war. Er erstritt nämlich nicht nur wiederholt die eigene Ehre, sondern achtete auch auf diejenige seiner „Hausfrau“ Maria Bleibin. Weder wollte er mit ansehen, wie sich einer seiner Widersacher in boshafter Geste „vor ihm auf die Knie ... niederließ“,⁹ um damit Kienzlers Anspruch auf Autorität zu verhöhnen, noch wollte und konnte er dulden, dass nächtliche Zecher die Gattin als „Voz“ und „Hur“ beschimpften.¹⁰ In beiden Fällen griff Kienzler zum Mittel der ‚Gewalt‘, um die Angriffe auf die häusliche Ehre abzuwehren und schlug zu – wohl wissend, hiermit seine herrschaftlichen Kompetenzen überschritten zu haben. Als diese Vorfälle später vor Gericht zur Sprache kamen, verwies er auf seinen Zorn, klassifizierte sein Tun damit als absichtslos und versuchte so, die erwartbare Strafe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Kienzler kannte sich, so lässt sich zusammenfassend sagen, mit Obrigkeiten aus, zählte sich wohl selbst indirekt dazu und bot anderen auch gerne einmal die Stirn.¹¹

3. Johann Kienzler: Wirt

Als Johann Kienzler die Heiratsabreden für seine Töchter festmachte, agierte nicht nur ein Untertan, der in seiner Funktion als Wirt mit herrschaftlichen Funktionen ausgestattet war, sondern auch jemand, der durch seine Geschäfte über auswärtige Verbindungen verfügte. Denn seit Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Triberger Wirte

⁸ Vgl. GLAK 61/12956, 5. Mai 1764, fol. 113.

⁹ GLAK 61/12956, 29. Oktober 1762, fol. 97.

¹⁰ GLAK 61/12956, 4. März 1761, fol. 82.

¹¹ Vgl. GLAK 61/12956, 9. Juli 1760, fol. 74.

diejenigen, die lokale Produkte wie zum Beispiel Gebrauchsgegenstände aus Holz und Stroh, vor allem aber die weit verbreiteten (Kuckucks-)Uhren in weitgespannten Netzen überlokal vertrieben und im großen Stil die zur Uhrenherstellung nötigen Materialien (Ketten und Zahnräder aus Metall, Farbe für die Uhrenschildmalerei etc.) beschafften und vor Ort verteilten. Die Wirte in Triberg waren deshalb nicht nur herrschaftliche, sondern auch wichtige wirtschaftliche Mittelpersonen. In der besonderen Form des sogenannten „Packerwesens“ – die Wirte lieferten nicht nur das Material, sondern sammelten auch die Einzelteile der im Laufe der Zeit vermehrt arbeitsteilig hergestellten Uhren, verpackten diese entweder gleich zum Versand oder ließen daraus das Endprodukt zusammenbauen, um es dann europaweit zum Verkauf zu verschicken – war die Tätigkeit der Wirte deshalb ein zentraler Baustein gewerblicher Produktion, die um die Jahrhundertwende Anläufe zu einer industriell betriebenen Fertigung nahm.

4. Johann Kienzler: Schwiegervater

Sollte ein solches Wirtsgeschäft erfolgreich weitergeführt werden, war auf geeignete Geschäftspartner zu achten. Sich nach einem „Tochtermann“ umzusehen, von dem anzunehmen war, er stehe diesem Gewerbe nicht allzu fern, lag also durchaus im Interesse des Kienzler'schen Haushalts. Martin Kürner schien in Kienzlers Augen diese Voraussetzungen mitgebracht zu haben. Die Wirte, die auf Seiten des Bräutigams als Zeugen für die Heiratsabrede antraten, standen dafür. Nicht zuletzt diese Perspektive auf die Zukunft scheint es akzeptabel gemacht zu haben, dass Kürner lediglich eine Summe von 400 Gulden mit in die Ehe einbrachte, während die künftige Ehefrau 1.100 Gulden mitbekam, die nach Triberger Gewohnheit in die unauflöbliche gemeinsame Verfügung der Eheleute, in Triberg „eingeworfenes guth“ genannt, gegeben wurden. Da in Triberg parallel hierzu jedoch auch das Instrument der „freien Disposition“ geläufig war, durch das neben den Eheleuten und ehelichen Kindern auch Seitenverwandte in den familiären Besitztransfer eingebunden waren, kreuzten sich in Triberg Praktiken der horizontalen und vertikalen Weitergabe von Gütern. Immer wieder kam es zum Beispiel vor, dass Geschwister einer verstorbenen Person gerichtlich Ansprüche auf Teile des Nachlasses ihrer Brüder und Schwestern erhoben, auch wenn diese verheiratet gewesen waren und üblicherweise die Eheleute einander beerbten. Als besonders Streitbar erwiesen sich in solchen Fällen – wie andernorts auch – die Schwäger. In ihren Klagen beriefen sie sich in aller Regel auf die Verwandtschaft ihrer Ehefrauen mit der oder dem Verstorbenen. Bisweilen wurden die Forderungen aber auch mit wirtschaftlichen, sozialen und emotionalen Gründen untermauert. Eine langjährige Versorgung und Pflege der verstorbenen Person wurde hierbei als besonders gewichtiges Argument für vorgebrachte Erbansprüche erachtet.¹²

¹² Vgl. Hohkamp, Herrschaft, wie Anm. 4, 159–179.

Solcherlei Streitigkeiten waren auch im Haushalt des Sonnenwirtes angelegt. Nachdem „die hochzeitlichen Personen zum heiligen sakrament eingeseget“ seien, so ist in der Heiratsabrede vermerkt, sollte nämlich der frisch gebackene Ehemann zur „Hochzeiterin“ ziehen, in „ihro [gemeint ist Catharina] von ihrem vater [Johann Kienzler] wirk[lich] in anschlag gegebene wohnung zur Sonnen in Tryberg“. Nun war zwar zumindest das Einziehen von Männern auf einen Hof oder in ein Haus innerhalb der Triberger Herrschaft kein Einzelfall. Denn rechtlich gesehen konnten Töchter in dieser Herrschaft ebenso in den Genuss von Häusern und bäuerlichen Gütern gelangen wie Söhne und wurden dann auch als Trägerinnen der Lehen in die herrschaftlichen Register eingetragen. In der Regel waren die vormaligen Hofbesitzer in solchen Fällen jedoch entweder bereits verstorben oder hatten sich auf ein Altenteil zurückgezogen.¹³ In der hier angeführten Heiratsabrede lebte der Brautvater aber zum Zeitpunkt der Wohnungsübergabe noch und schien auch nicht daran zu denken, sich aus dem Geschäft zurückzuziehen – zumindest nicht, bevor auch die zweite Tochter geheiratet hatte. So legen es wenigstens die im Abstand von zwei Jahren aufeinanderfolgenden Heiratsabreden für die beiden Schwestern nahe. Ob Catharinas Mutter zum Zeitpunkt der Eheschließung noch lebte, ist in den Unterlagen nicht vermerkt. Da Johann Kienzler im Zuge der später errichteten Heiratsabrede für seine Tochter Franziska aber Maria Anna Löfflerin als Mutter der Braut angab,¹⁴ darf angenommen werden, dass die leibliche Mutter Catharinas zum Zeitpunkt ihrer Heirat schon länger nicht mehr am Leben war. Catharina hatte bis zu ihrer Eheschließung also in einem Haushalt mit Stiefmutter und Halbschwester zusammengelebt.

Einen Hof, ein Haus, eine Wohnung oder andere Immobilien und materielle oder immaterielle Vermögenswerte noch zu Lebzeiten an die nachfolgende Generation weiterzugeben, war in der vorderösterreichischen Herrschaft Triberg, wie anderswo auch, nichts Ungewöhnliches.¹⁵ Solche Besitzweitergaben verknüpften sich in aller Regel mit Eheschließungen und Vereinbarungen zu Leibgedingen, die ihrerseits wiederum an die Aufstellung von Inventaren über jedwede Art materiellen Besitzes, das heißt auch Auf- und Gegenrechnungen von Schuldverpflichtungen, geknüpft waren. Gertrude Langer-Ostrawsky hat kürzlich darauf hingewiesen, dass derartige Protokollfolgen eher in älteren Amtsbüchern zu finden seien, während jene des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts sich durch das Auflösen dieser amtlichen Vorgänge auszeichneten.¹⁶ Für Triberg lässt sich ein solcher Prozess seit dem Inkrafttreten des Josephinischen

13 Vgl. Michaela Hohkamp, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtergeschichtlicher Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654–1806, in: Jan Peters Hg., Gutsherrschaft als soziales Modell, München 1995, 327–341.

14 Vgl. GLAK 299/19, Fasz. 3, 8. Oktober 1789.

15 Zur Praxis der Erbverkäufe vgl. Dana Stefanova, Erbschaftspraxis, Besitztransfer und Handlungsspielräume von Untertanen in der Gutsherrschaft. Die Herrschaft Frydlant in Nordböhmen 1558–1750, Wien/Köln/Weimar 2009.

16 Vgl. Langer-Ostrawsky, Verheirateten, wie Anm. 1.

Gesetzbuches zu Beginn des Jahres 1787 beobachten. Ab diesem Moment vereinen die serienmäßig zusammengestellten, aber nicht mehr in ganzen Bänden gebundenen Faszikel nur noch Heiratsabreden. Die zugehörigen Regelungen über Käufe, Leibgedinge, Inventare, Schulden, Kredite und (Schuld-)Verweise sind in eigenen Serien verzeichnet oder fehlen ganz. Solch einer verwaltungsmäßigen Veränderung scheint auch die Archivierung der hier besprochenen Heiratsabreden unterlegen zu haben. Diese nur in Einzelstücken überlieferten Verabredungen erlauben deshalb keine sicheren Rückschlüsse auf weiterreichende Abmachungen Kienzlers bezüglich seiner folgenden Lebensjahre oder auf geplante Besitz- und Güterweitergaben im Falle seines Ablebens. Ob die Formulierung „wirkl[ich] in anschlag gegeben“ hier also das sonst übliche sogenannte „Voraus“ auf das spätere Erbe bezeichnete oder einen vollgültigen Erbverkauf meint, wie er in Triberg zu Lebzeiten eines Erblassers ebenfalls gang und gäbe war, ist mit letzter Sicherheit nicht zu sagen. Da Franziska zum Zeitpunkt von Catharinas Heirat jedoch noch im väterlichen Haushalt lebte, kann davon ausgegangen werden, dass wir es in diesem konkreten Fall eher mit einer Konstruktion des ‚Übergangs‘ zu tun haben, während der die Tochter Catharina und der „Tochtermann“ Kürner Zeit hatten, sich buchstäblich in das väterliche Geschäft „einzuwohnen“ und einzuarbeiten.

Wie aus einigen Heiratsabreden bei Zweitehen von Witwern mit Kindern hervorgeht, konnten Kinder aus einer späteren Ehe „denen vorgefunden[en] kindern ... in erbfaul, klaidung und ehelich aussteuerung gleich“ sein und „eines wie das andere gehalten werden“. ¹⁷ Den Kindern aus erster Ehe wurden anlässlich einer zweiten Eheschließung eines Elternteiles allerdings ihre jeweiligen Anteile am Vermögen ihrer leiblichen Eltern zugesprochen. In das in eine zweite oder gar dritte Ehe „eingeworfene“, erwirtschaftete oder anderweitig erworbene Vermögen gingen diese „Kindsportionen“ nicht ein. So wurde beispielsweise in der Heiratsabrede des Witwers Hieronymus Hetlich und der „Jungfrau“ Magdalena Döldin aus dem Jahr 1748 vermerkt, dass den drei Kindern aus der ersten Ehe vor der erneuten Heirat des Vaters jeweils ein „freyes voraus“ in Höhe von 250 Gulden zugesprochen werden sollte. Diese Gelder waren jeweils auszuzahlen, wenn eines der Kinder aus erster Ehe heiratete oder das 25. Lebensjahr erreichte. ¹⁸ In der Zwischenzeit waren diese Gelder zu verzinsen. Die TribergerInnen praktizierten, dies zeigen die gerichtlich ausgetragenen Erbschaftsstreitigkeiten, diese Ab- und Aufteilung dann, wenn es sich um die Vererbung von Geld beziehungsweise ganz allgemein von beweglicher Habe handelte. Immobilienbesitz dagegen gaben sie – jedenfalls so lange keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprachen – letztlich an die Kinder aus einer ersten Ehe und hier zumeist an den jüngsten Sohn oder die jüngste Tochter weiter, auch wenn dies über Umwege geschah. Wie in allen anderen Bereichen der Besitz- und Güterweitergabe auch, so lässt sich bilanzierend festhalten, dass sich die TribergerInnen im Großen und Ganzen an die gängigen Gebräuche hielten, in beson-

¹⁷ GLAK 61/14379, fol. 1f. Vgl. Hohkamp, Herrschaft, wie Anm. 4, 159ff.

¹⁸ GLAK 61/14379, fol. 1f.

deren Situationen aber auch sehr spezifischen Erfordernissen angepasste Strategien entwickelten.¹⁹

Solch flexibles Verhalten zeigt sich auch in der Heiratsabrede für die Wirtstochter Catharina Kienzlerin. Denn der Brautvater hatte dafür gesorgt, dass der eigene Besitz nach seinem Tode nicht vollständig im ehelichen Vermögen des neuen Ehepaares aufgehen sollte. Für den Fall, dass die „hochzeiterin den vatter überleben also auch lehen erben sollte“, sicherte er dieser Tochter ein Drittel des Wertes seines immobilien Besitzes zu, das sie „zu ihrer freyen disposition“ behalten und „so lange sie lebet frey damit schalten und walten“ können sollte, mochte sie – und hier liegt das Besondere der Verfügung – „Kinder haben oder nicht“. Verstarb Catharina vor ihrem Ehemann, so sollte dieser Besitz also nur dann in die Hände des Witwers oder etwaiger Kinder gelangen, wenn Catharina keine andere „disposition“, kein anderes Arrangement getroffen hatte.²⁰ Ganz im Einklang mit den neuen landesherrlichen Bestimmungen, denen zufolge das Vermögen von Eheleuten jetzt nicht mehr ausschließlich als gemeinsamer Besitz zu verstehen war, bewegte sich Kienzler mit dieser Festlegung virtuos zwischen seinen eigenen häuslichen Interessen und den in der Herrschaft bis dahin üblichen Gebräuchen. Für den Fall, dass keine Kinder vorhanden waren, galt danach nämlich, dass Gatten „ohne jemandt widerspruch“²¹ einander vollständig beerbten. Allein die bisher umstrittene, jetzt aber durch die neuen Vorschriften eindeutig gedeckte Praxis der „freien Disposition“ erlaubte es Kienzler, Wertanteile an seinem Gut aus dem gemeinsamen ehelichen Besitz der nachfolgenden Generation auszuklammern und den Töchtern damit zu ermöglichen, Seitenverwandte (seien es leibliche oder Stiefgeschwister) potentiell am Erbe zu beteiligen.²²

Die Heiratsabrede für seine Tochter Franziska bezeugte der Sonnenwirt zwei Jahre später, im Herbst 1789. Mit Blick und Rücksicht auf das Geschäft und den bereits im Hause untergebrachten ersten „Tochtermann“ war für die Tochter aus der zweiten Ehe eine auswärtige Heirat, und zwar mit Joseph Glück, einem wohlhabenden Bürger und Rotgerber aus Hausach, ins Auge gefasst worden. Wie ihre Schwester mit einem Heiratsgut von 1.100 Gulden ausgestattet, sollte Franziska die Ehe mit einem wohlhabenden Mann eingehen, dessen „wahres vermögen ... [sich] ... laut seinem unter ... 1788 zugestellten theilzedel“ auf beachtliche 4.480 Gulden und „9 viersiebtel Kreuzer“ belief. Der zweite Tochtermann brachte also mehr als das Zehnfache von Catharinas Gatten in die Ehe ein. Und „obwohlen er schon über ein Jahr daraus gelebt“ habe, sei dennoch das gesamte Vermögen vorhanden, würdigte die Herrschaft die Qualitäten

19 Vgl. Hohkamp, Herrschaft, wie Anm. 4, 159–179.

20 Vgl. GLAK 299/19, Fasz. 1, 28. Oktober 1787.

21 GLAK 299/19, Fasz. 1, 28. Oktober 1787.

22 Vgl. z. B. GLAK 61/12956, 6. Mai 1752, fol. 154f. Hier beanspruchen die beiden Brüder der Margarethe Wehrlerin aus Furtwangen (verheiratet nach Wolfach) die Summe von 100 Gulden, die ihre Schwester zur „eigenen Disposition“ behalten hatte. Da nach dem Tod Margarethes kein Testament vorhanden war, betrachtete sich Margarethes Ehemann als Erbe.

dieses sparsamen Haushälters. Mit dieser Partie schien dem Vater die Tochter also ausreichend versorgt zu sein. Denn anders als bei Catharina behielt Kienzler seiner zweiten Tochter keine Wertanteile an Haus oder Lehen in Triberg vor, die unabhängig vom Vermögen des Gatten oder vom ehelichen Besitz realisierbar und verfügbar gewesen wären. Damit separierte Kienzler die Tochter aus zweiter Ehe einerseits räumlich und wirtschaftlich von ihrem Herkunftshaushalt und minimierte damit andererseits sicherlich das Streitpotential zwischen seinen Schwiegersöhnen respektive den beiden Schwägern.

5. Resümee

Als der Triberger Sonnenwirt sein Wirtshaus Ende des 18. Jahrhunderts bereits seit mehr als einem Vierteljahrhundert bewirtschaftet hatte, verabredete er für seine beiden Töchter Ehen mit Männern, die nicht in der Herrschaft Triberg ansässig waren. Doch während der eine Schwiegersohn in das Haus des Sonnenwirtes einzog, verließ die zweite Tochter die Herrschaft, um mit ihrem Gatten in ein „gemeinsam bewohnt[es] ehebett“²³ zu ziehen. Wie aus den Dokumenten hervorgeht, war der Vater Johann Kienzler in beiden Fällen der Zeuge für die „Hochzeiterinnen“ und sicherlich auch für die Teile der Heiratsabreden verantwortlich, die sein eigenes Vermögen betrafen. Hier agierte ein Geschäftsmann, der sich überlokal orientierte, während er lokal agierte. Als Wirt mit herrschaftlichen Kompetenzen ausgestattet und bedacht auf seine Ehre, hatte er Einblick in obrigkeitliche Verfahren und Veränderungen in der Rechtslage. Interessiert an wirtschaftlichem Nutzen, berücksichtigte Kienzler bei seinen Heiratsabreden nicht nur die momentanen Erfordernisse, sondern bezog auch typische, das heißt erwartbare Konflikte um Besitz und Erbe in seine Planungen ein. Gedeckt von den gesetzlichen Veränderungen im Ehegüterrecht seit Beginn des Jahres 1787, zugleich orientiert an den lokalen Rechten und Gebräuchen, versuchte er, durch die Auf- und Zuteilung seines Besitzes die üblichen Streitigkeiten zwischen Schwägern beziehungsweise Schwestern mit all ihren schädlichen Folgen zu verhindern. Was am konkreten Fall einer Haushaltsbiografie zu beobachten war, ist eine komplexe, räumlich und verwandtschaftlich orientierte Netzwerkpraxis, die Abgrenzungen und Unterscheidungen ebenso kannte wie partielle Überschneidungen und instrumentelle Kooperationen.

²³ GLAK 299/19, Fasz. 2.

